

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs

**(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen
Personenverkehrs)**

vom ... 2020

Entwurf vom 20.1.2021

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 41 Absätze 1 und 3 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung soll der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 dienen.

² Dazu regelt sie namentlich:

- a. die Erhebung von Kontaktdaten von Personen, die in die Schweiz einreisen;
- b. die Pflicht zur Quarantäne nach der Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und den Vollzug der Quarantäne;
- c. die Testung von Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen.

2. Abschnitt: Erhebung von Kontaktdaten

Art. 2 Pflichten der einreisenden Personen

¹ Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 (Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) nach Artikel 5 Absatz 1 in die Schweiz einreisen, müssen ihre Kontaktdaten nach Artikel 49 EpV (Kontaktdaten) vor der Einreise wie folgt erfassen:

- a. elektronisch über das vom BAG zur Verfügung gestellte Online-Erfassungssystem²; oder
- b. auf den vom BAG auf Papier zur Verfügung gestellten Kontaktkarten.

AS 2020 2737

¹ SR 818.101

² Das Online-Erfassungssystem ist zugänglich unter www.bag.admin.ch > ...

² Personen, die aus weiteren Staaten oder Gebieten in die Schweiz einreisen, müssen ihre Kontaktdaten elektronisch oder auf Papier nur erfassen, wenn die Einreise mit der Eisenbahn, dem Bus, dem Schiff oder dem Flugzeug in die Schweiz erfolgt.

³ Ausgenommen von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind Personen im regionalen Grenzverkehr.

Art. 3 Pflichten der Unternehmen

¹ Die Unternehmen, die Personen im internationalen Verkehr befördern, stellen sicher, dass die einreisenden Personen ihre Kontaktdaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfassen.

² Bei Flugreisen aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nach Artikel 6 Absatz 1 müssen die Unternehmen:

- a. die Passagiere informieren, dass sie sich vor dem Abflug mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen und zum Flugzeug nur zugelassen werden, wenn das Ergebnis des Tests negativ ausgefallen ist;
- b. das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses vor dem Abflug überprüfen und, falls kein solches nachgewiesen werden kann, den Zutritt zum Flugzeug verweigern.

³ Sie stellen die Kontaktdaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b dem BAG auf Anfrage innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung.

⁴ Sie bewahren diese Kontaktdaten während 14 Tagen auf und vernichten sie anschliessend.

⁵ Sie stellen dem BAG auf Anfrage innerhalb von 48 Stunden Listen aller für den Folgemonat geplanten grenzüberschreitenden Eisenbahnfahrten, Busfahrten, Schifffahrten oder Flüge zur Verfügung.

⁶ Sie übermitteln die Kontaktdaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sowie die Listen nach Absatz 4 über die vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform.³

Art. 4 Aufgaben des BAG und der Kantone

¹ Das BAG sorgt für die Aufbereitung der Kontaktdaten für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 5 und deren unverzügliche Weiterleitung an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone.

² Sobald das BAG Kenntnis von der Einreise einer mit Sars-CoV-2 infizierten Person erhält, leitet es folgende Massnahmen ein:

- a. Es verlangt vom Unternehmen die auf Papier erfassten Kontaktdaten nach Artikel 2 von Personen, die mit der mit Sars-CoV-2 infizierten Person in die Schweiz eingereist sind.

³ Die Plattform ist zugänglich unter www.bag.admin.ch > ...

- b. Es ermittelt aufgrund der elektronisch eingegangenen Kontaktdaten und der Kontaktdaten nach Buchstabe a die Personen, die einen engen Kontakt zu der mit Sars-CoV-2 infizierten Person hatten.
- c. Es leitet die aufbereiteten Kontaktdaten unverzüglich an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone weiter.

³ Das BAG kann diese Aufgaben Dritten übertragen.

⁴ Es löscht die Daten einen Monat nach der Einreise der betroffenen Personen.

⁵ Die Kantone löschen die Daten einen Monat, nachdem sie diese vom BAG erhalten haben.

3. Abschnitt: Quarantäne- und Testpflicht für einreisende Personen

Art. 5 Pflicht zur Quarantäne

¹ Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nach Artikel 6 Absatz 1 aufgehalten haben, müssen nachweisen, dass sie sich innerhalb der letzten 72 Stunden mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 haben testen lassen und das Ergebnis des Tests negativ ausgefallen ist.

² Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne).

³ Personen nach Absatz 1, die bei der Einreise in die Schweiz keinen Test mit negativem Ergebnis vorweisen können, müssen sich unmittelbar nach der Einreise und nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder einer immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene mittels Schnelltest testen lassen.

⁴ Personen in Quarantäne können sich ab dem siebten Tag auf eigene Kosten mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-Cov-2 oder einer immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene mittels Schnelltest testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Quarantäne beenden, wenn die zuständige kantonale Behörde dem zustimmt. Sie müssen bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne ausserhalb der eigenen Wohnung oder ihrer Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen und einen Abstand von mindestens 1.5 Metern zu anderen Personen einhalten.

⁵ Ist die Person über einen Staat oder ein Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko eingereist, so kann die zuständige kantonale Behörde die Dauer des Aufenthalts in diesem Staat oder Gebiet an die Quarantäne nach Absatz 2 anrechnen.

Art. 6 Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

¹ Ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Im betreffenden Staat oder Gebiet eine Mutation des Coronavirus Sars-CoV-2 nachgewiesen wird, von der im Vergleich zu der in der Schweiz verbreiteten Virusform eine höhere Ansteckungsgefahr oder ein schwerer Krankheitsverlauf ausgeht;
- b. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen ist im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen um mehr als 60 höher als in der Schweiz, und diese Zahl ist nicht auf einzelne Ereignisse oder örtlich eng begrenzte Fälle zurückzuführen;
- c. Die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet erlauben keine verlässliche Einschätzung der Risikolage, und es bestehen Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet;
- d. In den letzten vier Wochen sind wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben.

² Gebiete an der Grenze zur Schweiz, mit denen ein enger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Austausch stattfindet, können von der Aufnahme in die Listen nach Absatz 3 ausgenommen werden, auch wenn sie eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wird im Anhang aufgeführt. Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) führt den Anhang nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nach.

Art. 7 Ausnahmen von der Quarantäne

¹ Von der Pflicht zur Quarantäne und dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Artikel 5 ausgenommen sind Personen:

- a. deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung:
 1. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 2. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁴,
 4. der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz;
- b. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen des Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehrs grenzüberschreitend Personen oder Güter

⁴ SR 192.12

befördern und sich dafür im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben;

- c. die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen;
- d. die sich aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und wieder in die Schweiz einreisen.
- e. die sich als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben;
- f. die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen;
- g. die nach der Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Teilnahme und der Aufenthalt unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts stattgefunden haben; als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf oder Kulturanlass sowie an einem Fachkongress für Berufsleute;
- h. die den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb der letzten drei Monate vor der Einreise in die Schweiz bereits an Sars-CoV-2 erkrankt waren und als geheilt gelten.

² Der Arbeitgeber prüft, ob eine zwingende Notwendigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a vorliegt, und bescheinigt diese.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne oder dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Artikel 5 bewilligen oder Erleichterungen gewähren.

⁴ Für Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen, ist Absatz 1 nicht anwendbar, es sei denn, die betreffende Person kann mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind.

Art. 8 Meldepflicht für einreisende Personen

Wer gemäss dieser Verordnung verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020⁵ wird aufgehoben.

² Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Die Einreise für einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten wird verweigert (Art. 10 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷, AIG):

- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*

Anhang 3

In Anhang 3 werden das Vereinigte Königreich und Südafrika gestrichen.

³ Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019⁸ wird wie folgt geändert:

*Ziff. XVI***XVI. Bundesgesetz vom 28. September 2012⁹ über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen**

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 16001. Fehlender Nachweis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-Cov-2 mit negativem Ergebnis bei der Einreise in die Schweiz (Art. 83 Abs. 1 Bst. k EpG und Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs ¹⁰) | 200 |
| 16002. Fehlende oder falsche Angaben der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz (Art. 83 Abs. 1 Bst. k EpG und Art. 2 Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) | 100 |

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 8. Februar 2021 in Kraft.

² Der Anhang tritt am 28. Januar 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.¹¹

⁵ AS 2020 2737 3549 3699 4513

⁶ SR 818.101.24

⁷ SR 142.20

⁸ SR 314.11

⁹ SR 818.101

¹⁰ SR 818.101.27

¹¹ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang
(Art. 6 Abs. 3)

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko¹²

1. Staaten und Gebiete

...

2. Gebiete der Nachbarstaaten

...

¹² Steht ein Staat auf der Liste, so schliesst dies all seine Gebiete, Inseln und Überseegebiete ein, auch wenn diese nicht separat aufgeführt sind.

